

Projektauswahlverfahren (Auszug aus der RES Greizer Land 2023-2027)

Der Umsetzung von LEADER-Projekten im Aktionsgebiet „Greizer Land“ geht ein Projektauswahlverfahren voraus, das durch den Vorstand der RAG-Vorstand, organisiert und realisiert wird. Ziel dieses Verfahrens ist die Erarbeitung einer priorisierten Projektliste, die dem TLLLR als zuständiger Bewilligungsbehörde vorgelegt wird. Grundlage des Projektauswahlverfahrens sind die von den Antragstellern bei der RAG eingereichten Fördermittelanträge. Aus den Erfahrungen der RAG bei der Umsetzung von Projekten in den letzten Jahren hat sich der ab 2019 ff. praktizierte Ablauf (siehe Nr. 1.-10. in Tabelle 1) mit zwei Fristen zur Abgabe der Anträge im Rahmen eines jährlichen Projektaufufes als praktikabel erwiesen, der ab Juli/August des Vorjahres der Förderjahres gestartet wird. Die (potentiellen) Projektträger haben somit die Möglichkeit, sich längerfristig auf die Termine zur Abgabe der Anträge einzustellen um die Anforderungen für die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit sicherzustellen.

Tabelle 1: Ablauf des Projektablaufverfahrens der RAG

1. (Juli/August des Vorjahres)	2.	3. (07.02. / 03.05.)*	4. (22.02.)*	5. (08.03. / 10.05.)*
Projektaufruf Öffentlicher Aufruf in den Medien zur Einreichung von Projekten/Anträgen	Projektentwicklung und -beratung Antragsvorbereitung und Qualifizierung (LM, RAG)	Ende des Aufrufs Abgabe des Fördermittelantrages beim LM der RAG zum Stichtag	Sitzung geschäftsführender Vorstand Erste Besprechung zu den eingereichten Projekten	Projektpräsentation oder Vorortbesichtigung mit dem Entscheidungsgremium und dem Fachbeirat
6. + 7. (15.03. / 10.05.)*		8. (29.03. / 01.06.)*	9. (04.04. / 10.06.)*	10.
Fachbeiratssitzung Besprechung der Projekte → Empfehlungen des Fachbeirates	Sitzung geschäftsführender Vorstand Besprechung der Projekte → Erarbeitung der Bewertungsvorschläge	Vorstandssitzung Diskussion und Bewertung der Projekte → Beschluss der Förderwürdigkeit	Übergabe der Projektanträge und Beschlüsse an das TLLLR Zweigstelle Gera	Prüfung der Förderfähigkeit durch das TLLLR Gera → Bewilligung der Projekte (April-Juli)*

* Terminbeispiele aus dem Jahr 2022

Die in den Folgejahren noch exakt zu bestimmenden Termine der Antragsfristen und nachfolgenden Sitzungen werden den Antragstellern nach Einreichung ihrer Anträge rechtzeitig bekannt gegeben, orientieren sich jedoch in etwa an den in Tabelle 1 dargestellten Zeitfenstern des Jahres 2022.

In einer ersten Auswahlphase prüft das Entscheidungsgremium der RAG zunächst die eingereichten Projekte hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit (u. a. entspricht das Vorhaben den Zielstellungen und Handlungsfeldern der Regionalen Entwicklungsstrategie). Die Handlungsfelder der RES „Greizer Land“ dienen dazu, die Zielstellungen der RAG in Schwerpunktbereichen umzusetzen. Projekte und Maßnahmen, die keinem der vier Handlungsfelder entsprechen, werden in der Umsetzung von der RAG nicht unterstützt. Damit wird die Kohärenz zwischen der Entwicklungsstrategie und den ausgewählten Projekten grundsätzlich sichergestellt. Parallel dazu führt der RAG-Vorstand für die eingereichten Projektvorhaben gemeinsam mit dem LEADER-Management und dem Projektträger entweder eine Vor-Ort-Besichtigung durch oder lässt sich vom Antragsteller im Rahmen einer Präsentation das Projekt ausführlich vorstellen. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in den vorherigen Förderperioden als sehr praktikabel erwiesen, da dabei die zur Erfüllung der Förderfähigkeit zu erfüllenden Kriterien (z. B. erforderliche Planungen, Baugenehmigungen, aktuelle Kostenvergleiche, Verträge) vorab geprüft werden können.

Nach der Vorabprüfung und der Festlegung, dass die Vollständigkeit der Projektanträge bis zu einem Stichtag (zumeist der 15.03.) erreicht werden kann, werden die eingereichten Projekte vom RAG-Vorstand in einem nächsten Verfahrensschritt dem Auswahlverfahren unterzogen.

Bei der Vorbereitung des Auswahlverfahrens wird der RAG-Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand, vom Fachbeirat und vom Regionalmanagement unterstützt. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen.

Die Mehrzahl der nachfolgend dargestellten Bewertungskriterien (Kriterien 1 - 9) beinhalten Bezüge zu den strategischen Zielstellungen der RES 2023-2027 und den Handlungsfeldteilzielen der RES. Einen besonderen Bonus stellt im Kriterium 3 die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch junge Unternehmer (U35) dar. Die weiteren Kriterien 10 - 11 dienen dazu, den Wert eines Projektes in Bezug auf „Vernetzung bzw. für Synergieeffekte und Kooperation“ und für „Bildung und Wissenstransfer“ einzuschätzen und haben somit handlungsfeldübergreifenden Charakter. Dies trifft auch auf das 12. Kriterium „Bewahrung von Traditionen/ Stärkung der regionalen ländlichen Identität“ zu, welches Bezug zu den gewachsenen Strukturen und Besonderheiten im „Greizer Land“ nimmt. Die 12 Bewertungskriterien des Auswahlverfahrens der RES 2023-2027 lauten:

1. Projekt entspricht den Zielstellungen und Handlungsfeldern 1 - 4 der RES 2023-2027
2. Stärkung regionaler Wertschöpfung KMU/Beiträge zu Bioökonomie bzw. Stoffkreisläufen
3. Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen / insbesondere durch junge Unternehmer (U35)
4. Sicherung der Daseinsvorsorge durch Verbesserung der Versorgung und der Infrastrukturen
5. Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen einschließlich sozialer und kultureller Angebote
6. Förderung nachhaltiger Energie- und Wärmeversorgungssysteme
7. Umweltschutz bzw. Ressourcenschonung
8. Nutzung der Potenziale der Natur- und Kulturlandschaft
9. Stärkung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit (neue Angebote, Infrastrukturen bzw. Kapazitäten)
10. Vernetzung /Synergieeffekte und Kooperation
11. Wissenstransfer / Bildung
12. Bewahrung von Traditionen/ Stärkung der regionalen ländlichen Identität

Innerhalb eines dieser 12 Kriterien können zur Bewertung eines Projektes die nachfolgenden Einstufungen (0 - 2 Punkte) vergeben werden, um den Beitrag der einzelnen Projekte zur Erreichung der Handlungsfeldziele bzw. zur Umsetzung der RES bewerten zu können:

0 - Kriterium nicht genügend erfüllt, bzw. neutral gegenüber dem Projekt,

1 - Kriterium erfüllt bei Umsetzung des Projektes,

2 - Kriterium sehr gut erfüllt bei Umsetzung des Projektes,

Zusätzlich werden alle LEADER Projekte auf die Erfüllung der fünf Querschnittsziele der RES bewertet (Querschnittskriterien Q 1 - Q 5).

Q 1: Hat das Projekt Pilot-/Modellwirkung (Innovation)?

Q 2: Unterstützt das Projekt den Klimaschutz bzw. Anpassungen an den Klimawandel?

Q 3: Unterstützt das Projekt Teilhabe bzw. Gleichstellung?

Q 4: Fördert das Projekt besonders junge Menschen?

Q 5: Förderung gemeinnütziger Initiativen des Ehrenamtes bzw. bürgerschaftlichen Engagements?

Innerhalb eines der fünf Kriterien zu den Querschnittszielen können zur Bewertung eines Projektes die nachfolgenden Einstufungen (0 - 1 Punkte) vergeben werden:

0 - Kriterium nicht genügend erfüllt, bzw. neutral gegenüber dem Projekt,

1 - Kriterium erfüllt bei Umsetzung des Projektes.

Die Gesamtpunktzahl der erzielten Punkte aus den o. g. 12 Kriterien und den 5 Querschnittskriterien bildet für jedes Projekt die Grundlage für die Einstufung in die Rankingliste des Auswahlverfahrens.

Insgesamt könnte theoretisch ein besonders innovatives Projekt mit einer Breitbandwirkung über alle Handlungsfelder und Querschnittsziele der RES hinweg eine Gesamtpunktzahl von 29 Punkten erreichen. In der Praxis sollte dies jedoch kaum realisierbar sein.

Die Mindestanzahl an Punkten, die von einem LEADER-Projekt erreicht werden muss, liegt bei 9 Punkten. Ein Projekt mit weniger als 9 Punkten wird vom weiteren Auswahlprozess ausgeschlossen. Diese Mindestpunktzahl sichert die Qualität der LEADER-Projekte bei der Umsetzung der RES. Die Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums zum Auswahlverfahren der Projekte ist in der Satzung des Vereins im § 8, Absatz 5 geregelt, der besagt, dass dabei mindestens 50% der Stimmen von Vorstandsmitgliedern stammen müssen, bei denen es sich nicht um Behörden (sog. Partner der nichtöffentlichen Sektoren) handelt.

Im Auswahlverfahren werden die Bewertungsvorschläge mit den festgelegten Fördersätzen für die jeweiligen Projekte im Rahmen einer Vorstandssitzung diskutiert. Alternativ kann ein schriftliches Auswahlverfahren erfolgen. Abschließend wird über die entsprechende, daraus resultierende priorisierte Projektliste, gemäß den zuvor genannten Regeln der Beschlussfassung abgestimmt.

Nach der Abstimmung zum Auswahlverfahren Ende März bzw. Anfang Juni des Förderjahres werden die vom RAG-Vorstand als förderwürdig bewerteten Projektanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde, das TLLLR übergeben. Dazu gehören eine Einzel- und eine Gesamtdokumentation aus denen hervorgeht, dass das Auswahlverfahren in einem diskriminierungsfreien Verfahren mit objektiven Kriterien durchgeführt wurde. Den Mitgliedern der RAG und der Öffentlichkeit werden die Informationen zur Auswahl von Förderprojekten immer transparent dargestellt (u. a. durch Presseveröffentlichungen und Internetpräsenz). Durch die RAG wird mit diesem Verfahren eine transparente, nichtdiskriminierende Arbeitsweise und ein geregelter Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sichergestellt. Auf Grundlage der Projektanträge und der von der RAG übergebenen Dokumentationen zum Auswahlverfahren stellt dann das TLLLR aus behördlicher Sicht die Förderfähigkeit der Projekte fest und erstellt bei positiver Prüfung einen Förderbescheid für den Antragsteller.